

# Protokollauszug

## aus der

### 21. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2016

---

öffentlich

#### **Top 5 Konzept "Flüchtlinge in Kitas" und Finanzierung**

Frau Elsaßer (FB Kinder, Jugend und Familie) macht deutlich, dass das Konzept dazu beitragen soll, den Rahmen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages in der Kindertagesbetreuung zu setzen und die Haltung der Landeshauptstadt Potsdam deutlich zu machen. Sie weist darauf hin, dass in der Klausur des Jugendhilfeausschusses im Juli 2015 der Auftrag zur Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes erteilt wurde.

Grundsätzlich besteht für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ein Rechtsanspruch auf Kita-betreuung nach § 24 SGB VIII und § 1 Kita-Gesetz. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein Nachweis, der u.a. die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r“ oder auch ein möglicher Aufenthaltstitel sein kann.

Frau Elsaßer macht deutlich, dass bei der Ermittlung der Bedarfe der Zuwachs durch Kinder aus Flüchtlingsfamilien gesondert ausgewiesen wird.

Frau Figiel (FB Kinder, Jugend und Familie) gibt anhand einer Powerpoint-Präsentation Erläuterungen zum Inhalt des Konzeptes. Sie weist darauf hin, dass Hauptziel ist, den Integrationsgedanken zu befördern. Dabei sind die Angebotsformen kontinuierlich auf Bedarfsgerechtigkeit, Angemessenheit und Praktikabilität zu prüfen.

Sie verweist auf die Bedeutsamkeit von Sprachstandserhebung und Sprachförderung. Wichtig ist auch eine Willkommenskultur, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen werden muss. Aber auch die Vermittlung der eigenen Kultur ist wichtig. Das Wissen über die Herkunft der Kinder und über Fluchtwege ist ebenfalls sehr wichtig. Es sollten Netzwerke installiert und multi-professionelle Ressourcen genutzt werden.

Zukünftig sollen nicht mehr als 25 Prozent der Kinder einer Einrichtung aus einer Flüchtlingsfamilie kommen.

Frau Elsaßer ergänzt, dass auch eine intensive Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern erforderlich ist, um z.B. die Eltern dazu zu bewegen, auch weitere Wege in andere Einrichtungen in Kauf zu nehmen.

Frau Figiel geht auf die Methoden der Vernetzung ein. Wichtig ist auch das Erstgespräch mit den Eltern, um Vertrauen aufzubauen. Die Eingewöhnung kann bei Bedarf auch länger als 10 Tage sein.

Frau Elsaßer weist darauf hin, dass für 2016 zusätzlich pro Flüchtlingskind und Monat pauschal 240,00 Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt nach vollen Monaten unabhängig von der Betreuungszeit. Die Pauschale wird für das jeweilige Kind 12 Monate, beginnend mit der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagesbetreuung gezahlt.

Im Einzelfall kann bei Bedarf die Zahlung auf Antrag mit entsprechender Begründung länger als ein Jahr gezahlt werden.

Herr Liebe fragt nach dem Vorgehen der Verwaltung, wenn an einem Standort der Anteil an Kindern mit Flüchtlingshintergrund höher als 25 Prozent ist.

Herr Tölke erklärt, dass es einige wenige Einrichtungen gibt, bei denen der Anteil an Kindern mit Migrations- bzw. Flüchtlingshintergrund höher als 55 Prozent ist. Ziel ist es, dass alle Einrichtungen Flüchtlingskinder aufnehmen und dann der Anteil möglichst nicht höher als 25 Prozent in jeder Einrichtung ist.

Herr Liebe wirbt dafür, die Träger besonders zu unterstützen, die einen größeren Anteil an Flüchtlingskindern betreuen.

Herr Otto hat in den Ausführungen Aussagen zu Sprachmittlern vermisst.

Frau Elsaßer erklärt, dass die Träger signalisiert haben, dass dies nicht zentral gesteuert werden muss. Sie weist darauf hin, dass im Konzept aber auch entsprechende Ansprechpartner benannt sind.

Frau Dr. Müller macht deutlich, dass gesteuert werden muss, damit auch andere Einrichtungen Kinder aus Flüchtlingsfamilien aufnehmen. Die Kita-Bedarfsplanung sollte hier als Steuerungsinstrument genutzt werden.

Herr Schubert fragt, wie der Steuerungsprozess konkret aussehen soll.

Frau Dr. Müller erklärt, dass hier rechtzeitig Gespräche geführt werden müssen. Es muss dabei auch signalisiert werden, dass ggf. auch Plätze für Flüchtlingskinder reserviert werden sollen.

Herr Kulke weist darauf hin, dass es bezüglich der Sprachmittler in Potsdam gute Möglichkeiten gibt.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

**Rahmenkonzept der Landeshauptstadt  
Potsdam  
zum Umgang mit Kindern aus  
Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden  
im Bereich Kindertagesbetreuung**

## Impressum

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Bereich Kindertagesbetreuung  
Ansprechpartner: Kerstin Elsaßer, Anita Figiel

Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

[www.potsdam.de/kita](http://www.potsdam.de/kita)

Text, Bearbeitung:

Bereich Kindertagesbetreuung in Kooperation mit den Trägern

- Internationaler Bund Berlin Brandenburg gGmbH,
- Jugend-und Sozialwerk gGmbH;
- Stiftung SPI NL Brandenburg

## **Inhalt**

- 1. Ausgangslage**
- 2. Zielgruppe**
- 3. Ziele**
- 4. Inhalte**
- 5. Methoden**
- 6. Räumliche Rahmenbedingungen**
- 7. Personelle Rahmenbedingungen**
- 8. Sächliche und finanzielle Rahmenbedingungen**
- 9. Qualitätssicherung und Fortschreibung von Qualität**
- 10. Kontakte**

## **1. Ausgangslage**

Die Landeshauptstadt Potsdam steht neben anderen Städten und Gemeinden in der Bundesrepublik vor der Herausforderung, für Kinder aus Flüchtlingsfamilien/ Familienverbänden einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sicherzustellen und deren Eltern im Rahmen der Elternarbeit zu begleiten.

So macht sich Potsdam mit dem Leitbild „EINE STADT FÜR ALLE“ auch in der Kindertagesbetreuung auf den Weg. Es soll keine isolierte Aufgabe sein, mit den freien Trägern von Kindertagesbetreuungseinrichtungen beste Voraussetzungen für ein gelungenes Ankommen der unterschiedlichen Kulturkreise zu schaffen. Diese Aufgabe stellt eine große Herausforderung dar. Das Leitbild der Landeshauptstadt Potsdam und die Erfahrungen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen unterstützen den Handlungsbedarf, um die Lebensbedingungen von Kindern nachhaltig zu begleiten und zu verbessern. Die Landeshauptstadt Potsdam setzt sich dafür ein, Integration als individuelle und fortlaufend pflichtige Anforderung zu verstehen und aktiv mit den freien Trägern in der Kindertagesbetreuung eine inklusive Gesellschaft zu gestalten.

Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Aufgabe, die Kommunen werden dabei vom Land finanziell unterstützt. Die Integration von Kindern und Eltern aus Flüchtlingsfamilien/ Familienverbänden soll in den unterschiedlichsten Kindertagesbetreuungsstrukturen erfolgen. Nicht in jedem Einzelfall ist für Kinder aus diesen Familien eine klassische Kindertagesbetreuung angebracht, denn auch eine nur zeitweise Trennung der Kinder von ihren Eltern kann problematisch sein. In solchen Fällen könnten sich gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Pädagogisch begleitete Spielgruppen eignen.

Grundsätzlich müssen Kinder dieser Zielgruppe zuverlässig betreut sein. Im o.g. Leitbild heißt es: „Eine Kultur des gemeinschaftlichen Miteinanders, der Begegnung des voneinander Lernens und eine aktive Inklusion sind Grundvoraussetzungen.“ Dafür bietet die Kindertagesbetreuung den Rahmen.

Das hier vorliegende Konzept soll dazu beitragen, den Rahmen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in der Kindertagesbetreuung zu setzen, die Haltung der Landeshauptstadt Potsdam deutlich zu machen.

Gesetzliche Grundlagen sind:

Bürgerliches Gesetzbuch, SGB VIII Aches Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG), Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg, Kita-Personalverordnung Land Brandenburg, Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten

## **2. Zielgruppe/ Sicherstellung Bedarf**

Grundsätzlich besteht für Kinder aus Flüchtlingsfamilien/ Familienverbänden ein Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII. Der Anspruch entsteht auf Grund der zu beachtenden Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn erkennbar ist, dass das Kind nicht nur vorübergehend im Inland verweilt. Kindertagesbetreuung ist eine Leistung für Kinder und unterstützt somit im weiteren Sinne die Familie. Ziel ist es hierbei auch, auf die besondere individuelle Lebenssituation der Eltern/Personensorgeberechtigten zu achten. Somit ist die zu gewährende Leistung von konkreter Bedeutung.

Voraussetzung für den Anspruch ist ein Nachweis, der u.a. die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r“ oder auch ein möglicher Aufenthaltstitel sein kann. Ein

Nachweis ist bei der Beantragung zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

Nach § 12 Abs. 3 KitaG stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Bei der Ermittlung der Bedarfe wird der Zuwachs durch Kinder aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden gesondert ausgewiesen und bei der Bildung der Versorgungsquote berücksichtigt. Darüber hinaus sind geeignete Angebotsformen für die Zielgruppe vorzuhalten, auszuweisen und bei Bedarf weiter bedarfsgerecht zu entwickeln.

### **3. Ziele**

Die Aufgaben und Ziele einer Kindertagesstätte sind in § 3 KitaG festgeschrieben. Die Grundsätze über die Bildungsarbeit bilden für alle Einrichtungen einen verbindlichen Rahmen. Verpflichtend sind Entwicklungsgespräche zu führen und das Erstellen eines Portfolios.

Hauptziel bei der Erfüllung des eigenständigen, alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrages bezogen auf die Kinder von Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden ist es, den Integrationsprozess zu befördern und den Inklusionsgedanken zu leben. Die Partizipation und die Chancengleichheit aller Kinder müssen gesichert sein. Insbesondere die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturelle und weltanschauliche Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Kindertagesbetreuungseinrichtungen handeln nach den Grundsätzen der Beteiligung laut § 4 KitaG. Für die Praxis heißt das, mit den Familien und anderen Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und die Verpflichtung, sich mit anderen Einrichtungen und Diensten zum Wohl der Kinder unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung abzustimmen. Eine Zusammenarbeit erfordert nicht nur das Informieren, sondern bedarf eines kontinuierlichen Austauschs zu individuellen Belangen.

Die Unterschiedlichkeit des Handelns stellt eine Erweiterung des Erfahrungsrahmens dar, der dem grundsätzlichen Auftrag der Kindertagesbetreuung entspricht. Die Kindertagesbetreuung spielt eine wichtige Rolle bei der Erfüllung des Auftrags hinsichtlich der Sozialisation der Kinder. Mit Herz und Augenmerk sind entsprechend der Bedarfe, die Angebote standortspezifisch so aufzubauen, dass die Herstellung von Normalität und Inklusion für die Kinder sowie ihrer Familien befördert werden kann.

Es muss in der pädagogischen Arbeit Beachtung finden, dass eine Bewegung zwischen den unterschiedlichen Kulturen stattfindet.

Angebotsformen sind kontinuierlich auf Bedarfsgerechtigkeit, Angemessenheit und Praktikabilität durch den örtlichen Träger zu prüfen. Hier ist ein enger und kontinuierlicher Austausch zwischen Jugendamt und freien Trägern erforderlich.

Die grundsätzliche Verantwortung der Eltern bleibt, diese sind jedoch so weit wie möglich, in den Kindertagesbetreuungsalltag einzubinden. Durch das Zusammenleben mit unterschiedlichen Kulturen entwickelt sich in der Kindertagesbetreuung ein sensibles Herangehen an sozialem Miteinander. Der Erfahrungsraum für die Kinder wird erweitert.

Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung sind zwar gesetzlicher Auftrag, aber durch die Besonderheiten, die unterschiedlichen Sprachstände zum Zeitpunkt des Ankommens müssen die Akteure, wie Pädagoginnen und Pädagogen in den Einrichtungen,

Sprachberater/innen, Sprachbegleiter/innen, Sozialarbeiter/innen, Jugendamt, Träger, Dolmetscher/innen und Eltern eng zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit ist konzeptionell festzuhalten.

Der Ernährung und Versorgung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Unterschiedliche individuelle Erfordernisse oder Wünsche sind entgegenzunehmen, ernst zu nehmen und auf Machbarkeit zu prüfen. Auf das gesundheitliche, seelische und soziale Wohlbefinden der Kinder unterschiedlicher Kulturen ist zu achten. Eine enge Kooperation mit den Eltern ist Voraussetzung.

#### **4. Inhalte**

Die pädagogische Arbeit mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden zeichnet sich durch folgende zielgerichtete Inhalte aus:

- Die Mitarbeiter/innen haben eine vorurteilsfreie Haltung kulturellen und konfessionellen Unterschieden gegenüber, welche für das Gelingen des gesetzlichen Auftrags der Integration/ Inklusion Voraussetzung ist.
- In der Einrichtung existiert eine Willkommenskultur, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen wird und Bestandteil des Konzeptes der Einrichtung ist.
- Das Recht auf Gleichheit wird gewährleistet.  
Die jeweils eigene Kultur aller Kinder wird angemessen geachtet.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sicher und sensibel in der Vermittlung der eigenen Kultur.
- Es existiert eine organisierte Informationsstruktur.
- Die Mitarbeiter/innen akzeptieren Kinder und deren Familien, wie sie sind und treten ihnen wertschätzend gegenüber.
- Das Wissen über die Herkunft, Fluchtgründe und Fluchtwege sind vorhanden, um ein individuelles Grundverständnis zu entwickeln.
- Die Mitarbeiter/innen fördern die Rechte aller Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention.
- Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird besonders alltagsintegriert gefördert.
- Der gesundheitliche Aspekt wird für alle Kinder beachtet.
- Innerhalb des Sozialraumes und in übergreifenden Netzwerken werden alle Ressourcen für eine integrative und qualitative Kindertagesbetreuung genutzt.

Pro Kindertagesbetreuungsstandort sollten nicht mehr als 25 Prozent Kinder mit Flüchtlingshintergrund gemessen an der Gesamtkapazität der Einrichtung betreut werden.

#### **5. Methoden**

Sobald die Familie in der Erstaufnahmeeinrichtung registriert ist, können die Eltern den Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie stellen. Eine frühe Kenntnis von dieser Möglichkeit ist durch alle Akteure zu streuen.

Bei der Aufnahme und Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden nimmt das erste Gespräch mit den Eltern eine wesentliche Rolle ein. Hier gilt es in erster Linie Vertrauen zu gewinnen. Das beginnt bei ersten Besuchen im Betreuungsplatzservice Kita-Tipp, und folgend insbesondere in den Kindertagesbetreuungsstandorten. Die Kooperationen zu jedem Einzelfall zwischen den zuständigen Akteuren sollten letztlich durch die Kindertagesbetreuungseinrichtung, in die das jeweilige Kind aufgenommen wird, koordiniert werden.

Durch die häufigen Sprachbarrieren und kulturellen Unterschiede benötigt die pädagogische Fachkraft viel Einfühlungsvermögen, Zeit und Geduld, vor allem aber Lust und Liebe, sich den Kindern und Eltern zuzuwenden. Voraussetzung dafür ist eine positive Haltung, Verständnis für Reaktionen der Kinder zu entwickeln und sich Methoden des Vorgehens anzueignen. Hier gilt es, Bedarfe zu erkennen und Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Aber auch der Austausch zwischen den Einrichtungen und Trägern mit und ohne Erfahrungen muss Alltag sein, um voneinander zu lernen.

Die Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit lassen sich u.a. durch folgende Methoden erreichen:

- Intensive Elterngespräche in der Kindertagesbetreuungseinrichtung und bei Erfordernis auch mit Unterstützung der Sozialarbeiterin/ des Sozialarbeiters des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie und/oder der Flüchtlingsunterkunft
- Austausch nach Erstgespräch im Team, Austausch von Informationen für gemeinsamen Kenntnisstand
- Eingewöhnung bei Bedarf über 10 Tage hinaus- Entscheidung durch Pädagogin in Abstimmung mit den Eltern
- angemessene Berücksichtigung kultureller und zeitlicher Vorstellungen und Unterschiede- Sicherstellung einer fortlaufenden Kommunikation
- Nutzung von Sprachmittlern/ -mittlerinnen
- Nutzung der Sprachberatung der LHP
- Zusammenarbeit mit übergreifenden Institutionen zu Fragen der Gesundheit, Integration, Bildung und Erziehung, Elternarbeit
- enge Zusammenarbeit mit Flüchtlingsunterkünften und dem Eltern-Kind-Zentrum
- Bildung von Netzwerken im Sozialraum/ Regionalbereich
- Fortbildungen zur Erweiterung der Kenntnisse und der eigenen Professionalität
- Fortlaufende Aneignung von Grundwissen z.B. durch:
  - Informationen zur Erstuntersuchung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien/ Familienverbänden
  - Internetportal [kindergesundheit-info.de](http://kindergesundheit-info.de), hier bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Materialübersichten an, die speziell für die gesundheitliche Information und Aufklärung von geflüchteten Familien zugeschnitten sind. Die leicht verständlichen Filme, Broschüren, Infoblätter und Internetseiten in vielen Sprachen sind unmittelbar einsetzbar in der Arbeit von u.a. Kita-Fachkräften.
  - Hintergrundinformationen über die Situation in den zehn wichtigsten Herkunftsländern der Menschen, die einen Asylantrag stellen, hat der Mediendienst Integration zusammengestellt.
  - Liste mit Verlinkungen zu verschiedensten Informationen rund um Flüchtlinge hat auch der Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V. (pfv), Fachverband für Kindheit und Bildung zusammengetragen
  - Eltern-Flyer zu den Themen "Eingewöhnung", "Grundsätze elementarer Bildung" und zu den "Grenzsteinen der Entwicklung" können in sieben Sprachen auf den Seiten des MBS abgerufen werden: [www.mbs.brandenburg.de](http://www.mbs.brandenburg.de)
  - "Ankommen" - eine mehrsprachige App (Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi) für Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind, hilft, die deutsche Sprache zu lernen, und will Kultur und Werte vermitteln und praktische Tipps für den Alltag liefern
  - Faltblatt zum Thema Spracherwerb in (unter anderem) arabischer Sprache hat der Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V. erstellt. Es kann auf dieser Seite abgerufen oder bestellt werden: [www.dbl-ev.de](http://www.dbl-ev.de)

- Handreichung des AWO Landesverbandes Brandenburg soll helfen, Antworten auf die vielfältigen Fragen zu geben, die sich mit der Aufnahme von Flüchtlingskindern in den Kindertagesstätten stellen und zugleich den Einrichtungsleitungen und Fachkräften in den Einrichtungen helfen, vor Ort individuelle Lösungen zu finden. Sie wird regelmäßig aktualisiert und ist im Bereich "Materialien" der [Internetseite der AWO](#) abrufbar
- Die Zeitschrift "KiTa aktuell" stellt auf ihrer [Website](#) Fachbeiträge zur Flüchtlingsarbeit in der Kita zusammen, sowie Praxishilfen, die die alltägliche Arbeit mit den Flüchtlingskindern und deren Familien in der Kita erleichtern sollen- Bsp. Formulare für das Aufnahmegespräch in verschiedenen Sprachen

## 6. Räumliche Rahmenbedingungen

Die „Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“ bilden die Grundlage für die Sicherstellung von Mindeststandards. Die erteilte Betriebserlaubnis setzt den Rahmen. Durch das Erfordernis einer bedarfsgerechten Sicherstellung des Anspruchs muss auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden. Gemäß § 80 SGB VIII ist Vorsorge zu treffen, dass auch diese unvorhersehbaren Bedarfe befriedigt werden können. Daher müssen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Bedarfsplanung angemessene Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bedarfsgerecht gemeinsam mit den freien Trägern agieren zu können.

Die Verwaltung unterstützt die freien Träger im Betriebserlaubnisverfahren durch Kooperation mit der Erlaubnisbehörde. Gemeinsame Aufgabe ist es, die Angebote flexibel zu gestalten sowie mit den Trägern und der Erlaubnisbehörde fallorientiert und temporär unkonventionelle Wege zu finden.

Im Rahmen der integrativen Arbeit ist in allen Einrichtungen die Landesspezifität und Kultur der Herkunftsländer aller zu betreuenden Kinder möglichst zu berücksichtigen, so dass Kinder sich angenommen fühlen und eine anregende Umgebung vorfinden, sich einzubringen.

## 7. Personelle Rahmenbedingungen

Grundlage des Personaleinsatzes ist die Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg (KitaPersV). Sie gilt grundsätzlich auch in Einrichtungen, in denen Kinder aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden betreut werden.

Das Land ist nicht aus der Verantwortung genommen. Die Kommune und die freien Träger agieren in enger Kooperation gegenüber dem Land und fordern eine angemessene Personalschlüsselveränderung zur Sicherstellung von Qualität in der pädagogischen Arbeit. Darüber hinaus befördern Kommune und freie Träger gegenüber dem Land eine Neujustierung der Anerkennung der Berufsabschlüsse für eine Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams.

Die Kindertagesbetreuungseinrichtungen nutzen alle vorhandenen Ressourcen.

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Beigeordnetenkonferenz entschied am 05.08.2015 erstmals, dass vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 pauschal 240 EUR/Kind/Monat für zusätzliche Aufwendungen bei der Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden in Kindertagesbetreuungseinrichtungen den freien Trägern erstattet werden.

Über diese Pauschalfinanzierung von 240,00 EUR zusätzlichen Finanzmitteln pro Flüchtlingskind/Monat wird jährlich neu für das Folgejahr befunden. Bundes- und Landesentscheidungen sind abzuwarten.

Grundlage bildet die Berechnung von 0,067 Vollbeschäftigteneinheit (VbE) pro Flüchtlingskind. Die Pauschale wird gewährt

- auf der Grundlage einer Abrechnung der betreuten Kinder nach vollen Monaten
- unabhängig vom Betreuungsumfanges
- in den Altersgruppen 0–zum Ende des Grundschulalters
- für die Dauer von 12 Monaten für das jeweilige Kind, beginnend ab der erstmaligen Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung

Die Arbeitsgruppe „Flüchtlingskinder in Kindertagesbetreuung“ geht davon aus, dass nach einem Jahr Betreuung des Kindes in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung die Integration in der Regel soweit fortgeschritten ist, dass die Anspruchserfüllung Bestandteil der Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung ist. Einzelfallentscheidungen sind mit begründeten Anträgen möglich.

Die Sicherstellung der Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden kann neben der Kindertagesstätte auch in „Pädagogisch begleiteten Spielgruppen“ und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht möglich sein.

Unabhängig von dieser Regelung sollten die Träger bei Bedarf und verschiedensten Gründen eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages unkompliziert ermöglichen. Des Weiteren unterstützen die Träger die Eltern bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Förderungen aus dem Paket „Bildung und Teilhabe“ (BuT) beim zuständigen Sozialhilfeträger.

## **9. Qualitätssicherung und Fortschreibung von Qualität**

Der öffentliche Träger sichert mit den freien Trägern die Qualität der pädagogischen Arbeit. Gemäß § 79 ff. SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung. Sie haben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und zu überprüfen.

Der im Jahr 2009 erarbeitete Entwurf zur Qualität in der Kindertagesbetreuung wird aktuell gemeinsam mit der AG nach § 78 SGB VIII unter Beachtung der Ergebnisse des Kita-Zoom Qualitätsleitfaden KiTa“ fortgeschrieben. Zwingend zu berücksichtigen ist innerhalb der Handlungsfelder die Spezifik der Integration/Inklusion von Kindern aus anderen Ländern und Kulturen unter Beachtung der Arbeit mit den Eltern, somit auch den in diesem Konzept beschriebenen Rahmens. Beachtung finden muss hierbei die Verantwortungsgemeinschaft Land, Kommune, Träger, Kindertagesbetreuungsangebot. Die Häufigkeit und der Umfang der Evaluation sind ebenfalls festzuschreiben.

## 10. Kontakte

Betreuungsplatzservice Kita-Tipp der Landeshauptstadt Potsdam (LHP)  
[www.potsdam.de/kita-tipp](http://www.potsdam.de/kita-tipp)

Kita-Träger der LHP, deren Erfahrungen im Rahmenkonzept eingeflossen sind:

- Internationaler Bund Berlin Brandenburg gGmbH, Betrieb Potsdam, Gartenstraße 42, 14482 Potsdam;
- Jugend- und Sozialwerk gGmbH, Mühlenfeld 12, 16515 Oranienburg;
- Stiftung SPI NL Brandenburg, Franz Mehring-Str. 20, 15230 Frankfurt/Oder

Sprachberatung für Kindertagesstätten der LHP

[www.potsdam.de/kita-tipp/Downloads/Weiterentwicklung](http://www.potsdam.de/kita-tipp/Downloads/Weiterentwicklung) der Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung

Sprachmittler und Dolmetscher

- FaZIT (Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz), Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam; Tel: 0331-9676250
- Videodolmetschen <https://www.potsdam.de/.../396-videodolmetschen-potsdam>
- Wohnheime der LHP
- [www.potsdam.de/herzlich-willkommen-potsdam](http://www.potsdam.de/herzlich-willkommen-potsdam)

---

Quellen:

SGB VIII und KitaG des Landes Brandenburg

„Willkommen in Potsdam- eine Infobroschüre für Flüchtlinge“/ FH Potsdam

„Ankommen braucht Wissen, Zeit und Struktur“, AWO Landesverband e.V.

Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung/Link „Bücherlisten“

Deine Kultur, meine Kultur“/ [www.kindergartenpaedagogik.de](http://www.kindergartenpaedagogik.de)

Weitere: Siehe Seite 5/ 6 Punkt 5.



# Rahmenkonzept der LHP zum Umgang mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien/ Familienverbänden im Bereich Kindertagesbetreuung

# Ausgangssituation



Landeshauptstadt  
Potsdam

JHA Klausur 07/2015 – Auftrag Rahmenkonzept

Konzept = Rahmen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in der Kindertagesbetreuung; Haltung der Landeshauptstadt Potsdam

Gesetzliche Grundlagen: BGB, SGB VIII KitaG Land Brbg.)

# Ausgangssituation



Leitbild der LHP „Eine Stadt für alle“

Bestandteil Sicherstellung von Quantität und Qualität in der Kindertagesbetreuung

LHP setzt sich dafür ein, Integration als individuelle und fortlaufend pflichtige Anforderung zu verstehen und aktiv mit den freien Trägern in der Kindertagesbetreuung eine inklusive Gesellschaft zu gestalten

# Zielgruppe



Rechtsanspruch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden auf eine Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII und § 1 KitaG

Anspruch entsteht auf Grund der zu beachtenden Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn erkennbar ist, dass das Kind nicht nur vorübergehend im Inland verweilt; Kindertagesbetreuung = Leistung für Kinder und unterstützt somit im weiteren Sinne die Familie

Voraussetzung für den Anspruch ist ein Nachweis, der u.a. die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r“ oder auch ein möglicher Aufenthaltstitel sein kann - Nachweis ist bei der Beantragung zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen

# Sicherstellung Bedarf



§ 12 Abs. 3 KitaG - Aufstellung Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung durch örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und rechtzeitige Fortschreibung

Bei der Ermittlung der Bedarfe wird der Zuwachs durch Kinder aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden gesondert ausgewiesen und bei der Bildung der Versorgungsquote berücksichtigt.

Entwicklung und Vorhalten geeigneter Angebotsformen für die Zielgruppe

# Ziele



Ziele einer Kindertagesstätte - § 3 KitaG Grundsätze über die Bildungsarbeit für alle Einrichtungen (auch für Herausforderung Flüchtlinge)

Hauptziel = Integrationsprozess befördern und Inklusionsgedanken leben

Angebotsformen sind kontinuierlich auf Bedarfsgerechtigkeit, Angemessenheit und Praktikabilität durch örtlichen Träger prüfen - enger und kontinuierlicher Austausch zwischen Jugendamt und freien Trägern

Bedeutsamkeit Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung durch Besonderheiten zum Zeitpunkt des Ankommens - enge Zusammenarbeit aller Akteure ist konzeptionell festzuhalten

# Inhalte



Wertschätzendes Verhalten befördern

Willkommenskultur muss von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen werden - Bestandteil des Konzeptes der Einrichtung

Vermittlung der eigenen Kultur

Wissen über die Herkunft, Fluchtgründe und Fluchtwege - individuelles Grundverständnis

Netzwerke sind zu installieren und multiprofessionelle Ressourcen sind zu nutzen

Pro Kindertagesbetreuungsstandort nicht mehr als 25 Prozent Kinder mit Flüchtlingshintergrund gemessen an der Gesamtkapazität der Einrichtung

# Methoden



Registrierung Familie Erstaufnahmeeinrichtung = Antrag auf  
Feststellung des Rechtsanspruchs

frühe Kenntnis von dieser Möglichkeit ist durch alle Akteure zu streuen

Gespräch mit Eltern = wesentliche Rolle = Kooperation aller Akteure

Eingewöhnung bei Bedarf über 10 Tage

Institutionsübergreifende Zusammenarbeit

Nutzen von Infomaterial, Handreichungen, konzeptionelle  
Fortschreibung, Mitnehmen der „eigenen Kultur“

# Rahmenbedingungen



Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen

Gemäß § 80 SGB VIII ist Vorsorge zu treffen, dass unvorhersehbare Bedarfe befriedigt werden können - Ausbau geeigneter Betreuungsformen

Verwaltung unterstützt die freien Träger im Betriebserlaubnisverfahren

Grundlage des Personaleinsatzes ist Kita-Personalverordnung Land Brandenburg (KitaPersV) - gilt grundsätzlich auch in Einrichtungen wo Kinder aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden betreut werden

## Rahmenbedingungen



Pauschalfinanzierung von 240 EUR/Kind/Monat für zusätzliche Aufwendungen bei der Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien/Familienverbänden in Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Grundlagen: Abrechnung der betreuten Kinder nach vollen Monaten unabhängig vom Betreuungsumfang, bis Ende Grundschulalter, für 12 Monate beginnend ab der erstmaligen Aufnahme des Kindes

Arbeitsgruppe „Flüchtlingskinder in Kindertagesbetreuung“ geht davon aus, dass nach einem Jahr Betreuung des Kindes in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung die Integration in der Regel soweit fortgeschritten ist, dass die Anspruchserfüllung Bestandteil der Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung ist

Einzelfallentscheidungen sind mit begründeten Anträgen möglich

# Evaluation



§ 79ff. SGB VIII Planungsverantwortung - Überprüfung der Maßnahmen

Öffentlicher Träger sichert mit den freien Trägern die Qualität der pädagogischen Arbeit

§78 SGB VIII Qualitätsparameter im Ergebnis von Kita-Zoom definieren und Maßnahmen zur Überprüfung festlegen – in Handlungsfelder Spezifik der Integration/Inklusion unter Beachtung der Arbeit mit Eltern aufnehmen - Häufigkeit und der Umfang der Evaluation sind festzuschreiben.

Beachtung Verantwortungsgemeinschaft Land, Kommune, Träger, Kindertagesbetreuungsangebot



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

